



Beitragsordnung

(alle Beträge in EUR)

Grundkurs	
8 Termine	<input type="checkbox"/> 35,00
Mitgliedschaft	
Grundpaket (Aufnahmegebühr, Schwarzer GI)	<input type="checkbox"/> 55,00 einmalig
Jugendliche	<input type="checkbox"/> 15,00 monatlich <input type="checkbox"/> 165,00 Jahresbeitrag
Erwachsene	<input type="checkbox"/> 20,00 monatlich <input type="checkbox"/> 220,00 Jahresbeitrag
Passive Mitgliedschaft	<input type="checkbox"/> 5,00 monatlich <input type="checkbox"/> 60,00 im Jahr
Verband	
Taido Ryu JuJutsu Jährliche Mitgliedsbeitrag (an den Verband zu zahlen)	<input type="checkbox"/> 30,00 pro Jahr
Kosten für Lehrgänge sowie Prüfungen werden gesondert bekanntgegeben.	

§ 1 Allgemeines

1. Die vorliegende Beitragsordnung ergänzt und detailliert die Festlegungen der aktuell gültigen Satzung des Keiko no Do e. V. Sie tritt mit Beschluss des Vorstands in Kraft und ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
2. Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein und ist samt Dojoetikette ein Bestandteil des Aufnahmevertrages.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Bei Vertragsabschluss erhalten sie: 1x Kopie des Vertrages, 1x Dojoetikette sowie 1x Beitragsordnung. Eine Kopie der Satzung kann beim Trainer oder Vorstand angefordert werden.
2. Der Vertrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
3. Bei Änderungen oder Ergänzungen ist dies dem Vorstand unverzüglich und schriftlich mitzuteilen (z.B. Wohnortwechsel).
4. Der Unterzeichnende erklärt sein Einverständnis, dass Bilder oder Aufnahmen aus dem Training, Lehrgängen oder Prüfungen veröffentlicht werden dürfen.
5. Sportunfallversicherungen sind nicht im Beitrag eingeschlossen.



§ 3 Höhe der Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden vom Vorstand festgelegt.
2. Die jeweils gültige Höhe ist am Anfang der Beitragsordnung festgeschrieben.
3. Änderungen der Beitragshöhe und die Höhe der Aufnahmegebühr ist den Mitgliedern unverzüglich nach Beschluss mitzuteilen.
4. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge an den Verbänden wird von diesen festgelegt. Bei Änderungen werden die Mitglieder unverzüglich informiert.

§ 4 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht für das jeweilige Mitglied beginnt mit dem 1. Kalendertag des Eintrittsmonates. Nach Absprache mit dem Vorstand, kann als Beginn der Beitragspflicht der 15. Kalendertag des Eintrittsmonates vereinbart werden.
2. Die Beitragspflicht endet bei Austritt des Vereins zum 31.12. des jeweiligen Jahres bei rechtzeitiger Kündigung, wie in der Satzung § 6 Nr. 1 geregelt. Individuelle Austrittsvereinbarungen können in Absprache mit dem Vorstand ermöglicht werden, ein Anspruch auf eine anteilige Erstattung bereits bezahlter Beiträge bestehen hierbei nicht.
3. Die Häufigkeit der An- oder Abwesenheiten während der Trainingszeiten hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Höhe des Mitgliedsbeitrages. Auch bei längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub), muss der Mitgliedsbeitrag bezahlt werden. Gemäß Satzung § 8 Nr. 4 kann der Vorstand in Ausnahmefällen eine Beitragsbefreiung genehmigen.

§ 5 Einspruchsrecht

1. Den Mitgliedern ist die Möglichkeit gegeben, Einspruch gegen eine Erhöhung einzulegen. Auf Antrag von mindestens 49% aller stimmberechtigten Mitglieder ist wie gemäß Satzung § 11 Nr. 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere Bestimmungen zu Mitgliederversammlungen gelten analog zur Satzung.
2. Ausgenommen von dem Einspruchsrecht sind Erhöhungen der Jahresmitgliedsbeiträge von den Verbänden.

§ 6 Beitragszahlung

1. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten. Es ist vom Mitglied Sorge zu tragen, dass der Beitrag bis spätestens den dritten Werktag eines Monats gutgeschrieben wird. Alternativ kann die Jahreszahlung zum dritten Werktag des Februars überwiesen werden.
2. Die Beitragsentrichtung hat bargeldlos per Überweisung/Dauerauftrag auf das Vereinskonto zu erfolgen. Im Verwendungszweck sind der Name des Schülers sowie der Grund (Beitrag, Anzug etc.) anzugeben.
3. Die Jahresmitgliedsbeiträge für die jeweiligen Verbände sind zwingend im Voraus zum 01.11. auf das Vereinskonto zu überweisen. Unbedingt im Verwendungszweck Name und Verband angeben. Bei verspäteter Überweisung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR erhoben.

§ 7 Mahnung und Verzug

1. Mitglieder, die nicht rechtzeitig die Beiträge überwiesen haben, können vom Training solange ausgeschlossen werden, bis der Beitrag zutreffend auf das Vereinskonto überwiesen wurde.
2. Der Verein ist berechtigt, spätestens 14 Tage nach Zahlungsverzug, das säumige Mitglied anzumahnen. Sofern ein Ausgleich des Mitgliedsbeitrages nicht erfolgt, kann der Verein alle 14 Tage eine weitere Mahnung an das Mitglied verschicken.



3. Die erste Mahnung ist gebührenfrei, für die zweite Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR und für jede weitere Mahnung 10,00 EUR erhoben. Für Adressennachforschungen wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.
4. Gerichtsstand ist Bad Nauheim.

§ 8 Training

1. Das Training wird von dem von Vorstand autorisierten Trainer geleitet.
2. Der Trainer darf die Trainingseinheiten je nach Bedarf verkürzen oder überziehen.
3. Ausgefallene Trainingsstunden aufgrund von Feiertagen, höherer Gewalt oder anderer wichtiger Gründe (z. B. Trainerausbildung) gehen zu Lasten des Mitglieds. Während der hessischen Schulferien werden weniger oder keine Trainingsstunden angeboten (Schließung der Sporthallen) oder gegebenenfalls wird das Training in anderen Trainingsräumen stattfinden.
4. Eventuelle Änderungen der Trainingszeiten oder -orte sind vorbehalten.

§ 9 Bankverbindung

5. Die Bankverbindung des Keiko no Do e. V. lautet

Kreditinstitut: Volksbank Mittelhessen
Bankleitzahl: 513 900 00
Kontonummer: 2083 9708
BIC: VBMHDE5F IBAN: DE40 5139 0000 0020 8397 08

Vorstand – Keiko no Do e. V.